

Dipl.-Ing. Matthias Oeckel
Glasmeisterstraße 5+7, 14482 Potsdam

Landkreis Oder-Spree
Dezernat III, Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Breitscheidstraße 4
15848 Beeskow

Potsdam, 29.04.2022

PRÜF-NR. 487/00493/22

PRÜFBERICHT-NR. 01

Gemäß § 17 (1) BbgBauPrüfV ergeht folgender Prüfbericht:

- | | | |
|----|------------------------------|--|
| 1. | Bauvorhaben | Windpark Schierenberg 1+2 – Errichtung von 9 Windenergieanlagen
Typ: Vestas V150,-6.0 MW, NH 169m |
| | Standort | Gemarkung Fünfeichen und Diehlo, Flure 3 und 4
15890 Fünfeichen b Eisenhüttenstadt |
| | Aktenzeichen uBAB | Reg. Nr. G00422 (WEA 1–7), Reg. Nr. G00522 (WEA 8) |
| | BVS-Nummer | 075/00493-22/0026 |
| 2. | Bauherr | ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden |
| 3. | Entwurfsverfasser | ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden |
| 4. | Fachplaner | DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Zentrum f. Brand- und Explosionsschutz
Tremoniastraße 13, 44137 Dortmund |
| 5. | Anrechenbarer Bauwert | 7366 [T€] |
| 6. | Bauwerksklasse | ./. |

7. Folgende Nachweise wurden geprüft

UNTERLAGEN	DATUM
<ul style="list-style-type: none">▪ Brandschutzkonzept Nr.: 8118492191 APS-BS-Krü/Kap Index 1.0, Büro DMT GmbH & Co. KG, 34 Seiten	13.01.2022
BRANDSCHUTZPLAN	DATUM
<ul style="list-style-type: none">▪ Anlage 1 des Brandschutzkonzeptes 8118492191 APS-BS-Krü/Kap, M 1:7.500	02.03.2021

8. Feststellungen und Besonderheiten

8.1 In folgende Unterlagen wurde Einsicht genommen:

Unterlagen Entwurfsverfasser

PLAN / PLANNUMMER	DATUM
<ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeine Beschreibung – EnVentus – Brandschutz Windenergieanlage, Dokument-Nr. 0077-4620 V02, 21 Seiten▪ Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162, 18 Seiten▪ Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS), Dokument-Nr.: 0091-7188 V00, 7 Seiten	29.10.2019 23.07.2020 26.11.2018

Unterlagen Vermesser

PLAN / PLANNUMMER	DATUM
<ul style="list-style-type: none">▪ Amtliche Lagepläne (Blatt 1 bis 8), M 1:1.500	02.12.2020

8.2 Für die Übereinstimmung der vorgenannten Planunterlagen mit den bei der Bauaufsichtsbehörde eingereichten Unterlagen zeichnet der Entwurfsverfasser verantwortlich.

8.3. **Die Änderung des Prüfberichtes – Nr. 01 vom 06.04.2022 wird aufgrund der Anpassung der Bezeichnung des Bauvorhaben (Punkt 1, Seite 1) sowie der Ergänzung des Brandschutzplans als Prüfexemplar erforderlich.**

Der Prüfbericht – Nr. 01 vom 29.04.2022 ersetzt den Prüfbericht – Nr. 01 vom 06.04.2022 vollständig.

8.4 Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Oder-Spree wurde von mir gemäß BbgBauPrüfV § 17 (1) beteiligt. Da die Windenergieanlage WEA 09 sich auf dem Gebiet der Stadt Eisenhüttenstadt befindet, wurde die Brandschutzdienststelle der Stadt Eisenhüttenstadt darüber hinaus ebenfalls beteiligt.

Es liegen somit die Stellungnahme Az. 320603023/70049-22-84 (einschließlich Ausdruck Flurkarte mit Darstellung Wälder), Bearbeiter Herr Schulze, vom 22.02.2022, des Landkreises Oder-Spree sowie die Stellungnahme der Stadt Eisenhüttenstadt, Bearbeiter Herr Thiemann, vom 08.03.2022, vor.

Die Würdigung der Stellungnahmen der Brandschutzdienststellen erfolgt separat, beginnend mit der Stellungnahme der Stadt Eisenhüttenstadt.

Die Anforderungen des Punktes *Löschwasserversorgung* der Stellungnahme werden im Folgenden gemäß BbgBauPrüfV § 17 (1) gewürdigt. Die sonstigen Punkte der Stellungnahme sind vollständig umzusetzen.

zum Punkt: Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist mit den Brandschutzdienststellen final (Anzahl der Löschwasserentnahmestellen) **vor Baubeginn** abzustimmen, ein Nachweis ist vorzulegen. Wird bzgl. Anzahl, Anordnung und Ausführung der Löschwasservorhaltung keine einvernehmliche Lösung zwischen Planern und den Brandschutzdienststellen erreicht, ist die entsprechende Planung zur Prüfung vorzulegen. Hierzu wird dann ein weiterer Prüfbericht erstellt.

Die Bestätigung über die ausreichende Löschwasserversorgung ist vor Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

Nachfolgend die Würdigung der Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree gemäß BbgBauPrüfV § 17 (1).

zu Punkt 1: Grundsätzliches

Die Angaben der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 2: Zufahrten/ Zugänge

Öffentlich-rechtliche Sicherungen in Form von Baulasten sind für Zufahrten der Feuerwehr gemäß Auskunft der obersten Bauaufsicht nicht erforderlich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass für den Bau und Betrieb (Wartungsarbeiten) der Windenergieanlagen eine öffentliche-rechtliche Sicherung vorliegt. Die sonstigen Anforderungen der Brandschutzdienststelle sind umzusetzen.

zu Punkt 3: Menschenrettung

Die Angaben der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Löschwasserversorgung

Es gelten die bereits bei der Würdigung der Stellungnahme der Stadt Eisenhüttenstadt (siehe oben) genannten Anforderungen.

zu Punkt 5: Gefahrenabwehrbedarfsplanung

Die Angaben der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen. Da es sich nicht um eine bauordnungsrechtliche Forderung handelt, ergeben sich keine direkten Anforderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umzusetzen sind. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem kommunalen Träger des Brandschutzes wird jedoch empfohlen.

zu Punkt 6: Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem

Die diesbezüglichen Anforderungen der Brandschutzdienststelle sind umzusetzen.

zu Punkt 7: Kennzeichnung Windenergieanlagen

Die diesbezüglichen Anforderungen der Brandschutzdienststelle sind umzusetzen.

zu Punkt 8: Feuerwehrplan

Die diesbezüglichen Anforderungen der Brandschutzdienststelle sind umzusetzen.

Eine Kopie der Stellungnahme wird dem Prüfbericht als Anlage hinzugefügt.

8.5 Prüfbemerkungen

- 8.5.1 Das Brandschutzkonzept wurde für die Errichtung von neun Windenergieanlagen, "Windpark Schierenberg", 15890 Fünfeichen b Eisenhüttenstadt, erstellt.

Das Bauvorhaben ist gemäß BbgBO § 2 (4) Punkt 2 als Sonderbau einzustufen.

Grundlage für das Brandschutzkonzept sind die Anforderungen der BbgBO. Bei der weiteren Planung sind die zum Datum des Bauantrags gültigen Rechtsvorschriften (z.B. VV TB) zu berücksichtigen.

Technische Anlagen sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Für diese können sich nach weiteren Vorschriften und Richtlinien weitere Anforderungen ergeben (z.B. nach TRBS, BlmschV, BetrSichV, etc.).

Der im Brandschutzkonzept benannte Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zurückgezogen und kann somit nur noch als Orientierungshilfe herangezogen werden.

- 8.5.2 Gemäß Auskunft des Bauherrn wurde die Windenergieanlage WEA 9 zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beantragt und wird somit auch nicht weiter betrachtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann es zu weiterführenden Anforderungen bzw. erforderlichen Änderungen kommen, die die Anpassung des Brandschutzkonzeptes und somit die Erarbeitung eines weiteren Prüfberichtes erforderlich machen.
- 8.5.3 Das Brandschutzkonzept des Fachplaners ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prüfbemerkungen sowie der Feststellungen und Besonderheiten nach Punkt 8 vollständig umzusetzen.
- 8.5.4 Für die Windenergieanlagen ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 in den Teilen A und B zu erstellen. Die Brandschutzordnung muss vor Fertigstellung des Bauvorhabens vorliegen. Gegebenenfalls ist ein Betriebshandbuch mit entsprechenden Handlungsempfehlungen im Gefahrenfall ausreichend.

9. Prüfergebnis

- 9.1 Die bautechnische Prüfung erfolgte auf der Grundlage der BbgBauPrüfV vom 10. September 2008, geändert durch Verordnung vom 24. August 2021.
Gemäß §§ 16 und 17 der oben genannten Verordnung wird unter Beachtung der Feststellungen, Besonderheiten und der Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und der Hinweise nach Punkt 10 festgestellt, dass der Prüfungsgegenstand den bautechnischen Bestimmungen entspricht.
- 9.2 Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände. Für die Bauausführung sind die Feststellungen, Besonderheiten und die Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und die Hinweise nach Punkt 10 zu berücksichtigen.

10. Hinweise

10.1 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde gemäß BbgBO § 72 (8) anzuzeigen.

10.2 Gemäß BbgBO § 72 (10) müssen Baugenehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabebeschein an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Die Baugenehmigung ist mir zur Einsichtnahme vor Baubeginn vorzulegen.

10.3 Die Bauausführung wird von mir gemäß BbgBO § 82 (2) in Verbindung mit der BbgBauPrüfV § 17 (2) stichprobenartig überprüft.

Folgende Termine sind bei mir unter der Telefonnummer **0331 74761-245** bzw. **0331 74761-40** rechtzeitig anzumelden:

- abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage

10.4 Es sind keine sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen geplant, die gemäß BbgSGPrüfV § 2 in Verbindung mit BbgPrüfSV § 3 (1) durch Prüfsachverständige zu prüfen sind.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitsrelevanten Komponenten einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sind durch den Hersteller / die Errichterfirmen zu gewährleisten.

Vor der abschließenden Fertigstellung sind die Erklärungen der Fachfirmen zur Errichtung, Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender sicherheitsrelevanter Komponenten digital als PDF-Files auf Datenträger oder per eMail (info@drzauft.de) zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):

- Automatische Branderkennungssysteme

10.5 Vor der abschließenden Fertigstellung sind folgende Nachweise, Dokumente bzw. Planunterlagen digital als PDF-Files auf Datenträger oder per eMail (info@drzauft.de) zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):

- Fachunternehmererklärung und Messprotokoll Blitzschutz
- Nachweis der Abstimmung der Feuerwehrläne und der Brandschutzordnung / des Betriebshandbuchs mit der Brandschutzdienststelle
- Nachweis ausreichende und funktionsfähige Löschwasserversorgung
- Nachweis der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Feuerlöschern

10.6 **Falls wesentliche Überprüfungen der Bauausführung gemäß Punkt 10.3 nicht durchgeführt wurden und/oder die gemäß den Punkten 10.4 und 10.5 erforderlichen Dokumente fehlerhaft bzw. unvollständig sind, kann die Bescheinigung des Prüffingenieurs nach BbgBO § 83 (2) Nr. 2 versagt werden.**

11. Ich versichere, dass ich die Bestimmungen der BbgBO und der BbgBauPrüfV beachtet habe und die Überprüfung der Bauausführung gemäß § 82 (2) BbgBO durchführen werde.

Dipl.-Ing. Matthias Oeckel

Verteiler

UBAB

Bauherr

Entwurfsverfasser

Fachplaner

Brandschutzdienststelle